

ferner nicht aufgrund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn er das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates nicht binnen 5 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte.

(3) Der ersuchende Staat ist verpflichtet, einem Zeugen oder Sachverständigen die Reise- und Aufenthaltskosten sowie den Lohnausfall zu erstatten und einem Sachverständigen ein Gutachterhonorar zu gewähren. In der Ladung wird angegeben, auf welche Vergütung der Zeuge oder Sachverständige Anspruch hat. Auf Antrag des Zeugen oder Sachverständigen wird ihm vom ersuchten Vertragsstaat ein Vorschuß zur Deckung der betreffenden Kosten gewährt, der auf der Vorladung vermerkt und vom ersuchenden Vertragsstaat erstattet wird.

(4) Der Zeuge oder Sachverständige ist nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Die Ladung darf keine Androhung von Zwangsmaßnahmen für den Fall enthalten, daß der Ladung nicht Folge geleistet wird.

(5) Wird eine Person, die sich auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates in Haft befindet, von einem Gericht des anderen Vertragsstaates als Zeuge oder Sachverständiger geladen und soll sie zu diesem Zweck zeitweilig überstellt werden, so genießt sie den in den Absätzen 1 und 2 zugesicherten Schutz. Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, diese Person während ihres Aufenthaltes auf seinem Territorium in Haft zu halten und nach erfolgter Vernehmung baldmöglichst zurückzuführen.

Artikel 12

Kosten der Rechtshilfe

(1) Die durch die Erledigung von Ersuchen entstandenen Kosten trägt der ersuchte Vertragsstaat. Ausgenommen davon sind

1. die im Artikel 11 Absatz 3 genannten Kosten und
2. Honorare für die Erstattung von schriftlichen Sachverständigengutachten.

(2) Das ersuchte Gericht hat dem ersuchenden Gericht auf Verlangen Art und Höhe der entstandenen Kosten mitzuteilen.

Artikel 13

Ablehnung der Rechtshilfe

(1) Die Gewährung von Rechtshilfe ist abzulehnen, wenn die Erledigung eines Ersuchens die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigen könnte.

(2) Die Ablehnung der Rechtshilfe wird dem ersuchenden Vertragsstaat unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Teil III

Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen über Unterhaltsansprüche

Artikel 14

Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen¹

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf ih-

rem Territorium gerichtliche Entscheidungen über Unterhaltsansprüche, die auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates ergangen und rechtskräftig geworden sind.

(2) Als Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch gerichtliche Einigungen über Unterhaltszahlungen, Urkunden, die eine Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt enthalten und vor einem zuständigen Organ der Vertragsstaaten errichtet worden sind sowie Entscheidungen über die Verfahrenskosten.

Artikel 15

Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung

Entscheidungen nach Artikel 14 werden anerkannt und für vollstreckbar erklärt,

1. wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates rechtskräftig ist;
2. wenn das Gericht des Entscheidungsstaates in dem Verfahren nach Artikel 16 zuständig war;
3. wenn die unterlegene Prazeßpartei nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß geladen war und vertreten werden konnte;
4. wenn über den gleichen Anspruch zwischen den gleichen Prozeßparteien auf dem Territorium des Anerkennungsstaates nicht bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder wenn bei dem Gericht des Anerkennungsstaates nicht ein Verfahren in dieser Sache anhängig ist;
5. wenn die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des Anerkennungsstaates nicht widerspricht.

Artikel 16

Zuständigkeit

In Verfahren wegen Zahlung von Unterhalt sind sowohl die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium der Unterhaltsverpflichtete zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, als auch die Gerichte des Vertragsstaates, auf dessen Territorium der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.

Artikel 17

Antrag auf Vollstreckung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung einer Entscheidung und Einleitung der Vollstreckung kann unmittelbar bei dem Gericht erster Instanz des Entscheidungsstaates oder bei dem zuständigen Gericht des Vollstreckungsstaates eingereicht werden. Die Übermittlung an das zuständige Gericht des Vollstreckungsstaates erfolgt auf dem im Artikel 4 vereinbarten Weg.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft;
2. eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des Urteilsstaates ordnungsgemäß geladen war und vertreten werden konnte;
3. die beglaubigte Übersetzung der in den Ziffern 1 und 2 angeführten Urkunden in der Sprache des Vollstreckungsstaates.